



Stans, 19. September 2023

Nr. 481

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnende, betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 29. März 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil, und Mitunterzeichnende betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung.

1.2

Die Interpellation weist, basierend auf einer Studie des Bundes, auf das Problem der sexuellen Belästigung in der Schweiz hin. Sie betont, dass sexuelle Belästigung weit verbreitet ist und in Macht- und Ungleichheitsstrukturen eingebettet ist. Die Interpellation weist auf die Empfehlungen der Studie hin, wie ein besserer Umgang mit sexueller Belästigung erreicht werden kann. Hierbei werden insbesondere die Schaffung von niederschweligen Zugängen für Betroffene und spezifischen Schulungen für beteiligte Stellen erwähnt.

Die Interpellantin ersucht diesbezüglich um die Beantwortung von fünf Fragen. Zu den einzelnen Fragen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1

Die Interpellantin verweist darauf, dass der Arbeitsplatz oft ein Ort der sexuellen Belästigung ist und dass Frauen, Mädchen, LGBT+-Personen und Menschen mit Beeinträchtigungen oft die Opfer sind. Sie weist auch auf eine fehlende Sensibilität für das Thema bei der Polizei und der Strafverfolgung hin, was dazu führt, dass bestimmte Gruppen sexuelle Belästigung erst gar nicht anzeigen. Dies führe zu unterschiedlichen Herausforderungen.

2.2

Der Regierungsrat nimmt wie folgt zu den gestellten Fragen Stellung:

1. Wie setzt der Kanton Nidwalden die Empfehlungen aus der vorgenannten Studie im Kanton Nidwalden um?

Die Empfehlungen des Expertenberichts zur Studie "Sexuelle Belästigung in der Schweiz" vom Februar 2022 lauten wie folgt:

1. Betroffene sollten ermutigt werden, schneller Hilfe zu suchen und Anzeige zu erstatten.
2. Es sollten mehr niederschwellige Zugänge geschaffen werden, wie online Meldestellen und Büros der Polizei in zivilen Gebäuden. Unabhängige Beschwerdestellen könnten ebenfalls hilfreich sein.
3. Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen, Hausärzte und Hausärztinnen sollten spezifisch geschult werden, um die Erfahrungen der Betroffenen besser zu verstehen und in Erhebungen berücksichtigen zu können.
4. Es sollten Weiterbildungen für alle relevanten Stellen angeboten werden, um die Sensibilisierung für das Thema zu erhöhen und den Abbau von Hürden bei der Strafverfolgung und Beratung zu fördern.
5. Die Weiterbildungen sollten sich an den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppen orientieren.
6. Es sollte den Betroffenen überlassen werden, ob sie mit einem Polizeibeamten oder einer Polizeibeamtin sprechen wollen.
7. Es sollten Kurse für Polizeibeamte und Beratungsstellen im Zusammenhang mit LGB-TIQ+ und barrierefreier Kommunikation für und mit Menschen mit Behinderungen angeboten werden.
8. Es sollten spezielle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgewählt und geschult werden, die sich durch ein Interesse am Kontakt mit Opfern auszeichnen und deren Bedürfnisse berücksichtigen können.
9. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung besser zu verstehen und zu bekämpfen.

Der Regierungsrat versucht die Empfehlungen, soweit wie für den Kanton Nidwalden personell und finanziell möglich, umzusetzen. Er legt grossen Wert darauf, dass für alle betroffenen Personen ein guter Zugang zur Meldung von Vorfällen sexueller Belästigung möglich ist. Hierbei ist aber wichtig, dass eine solche Meldung nicht nur für Menschen mit unterschiedlichen Identitäten, sondern auch für alle anderen Personengruppen (Kinder, Frauen, Männer etc.) schwierig ist. Der Kanton Nidwalden setzt aus diesem Grund bereits heute verschiedene Massnahmen um, um relevante Stellen wie Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Schulen und private Arbeitgebende für das Thema sexuelle Belästigung zu sensibilisieren und insbesondere die Kantonsangestellten auch zu schulen.

Im Hinblick auf die Gewinnung zuverlässiger Daten zu sexuellen Belästigungen bearbeitet die Kantonspolizei Nidwalden lediglich diejenigen Daten, welche aufgrund von Anzeigen und Ermittlungen anfallen. Diese Daten (sog. Hellfelddaten) fliessen auch in die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ein. Regelmässige Bevölkerungsbefragungen (Dunkelfeldbefragungen) zu diesem Thema, wie in der Studie empfohlen, werden vom Kanton Nidwalden nicht durchgeführt. Hierfür stehen weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Das gleiche gilt für weitergehende Präventionsarbeit oder proaktive Fahndungsarbeit durch die Polizei, welche ebenfalls dieses Dunkelfeld bearbeiten würden.

Für weitere Details wird auf die Beantwortung der spezifischen Fragen unter den Punkten 2-5 verwiesen.

2. Wie wird die Nidwaldner Bevölkerung generell über ihre Möglichkeiten zur Meldung von sexueller Belästigung informiert?

Das Angebot «**Femmes Tische**», welches auch in Nidwalden durchgeführt wird, stärkt Frauen mit Migrationshintergrund mit Schulungen zu Themen wie psychische Gesundheit und die Stärkung des Körperbildes.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend Familie Sucht (JFS) und die Schulsozialarbeitenden (SSA) bilden sich zudem regelmässig weiter, um Kinder und Jugendliche bei sexuellen Übergriffen beraten zu können.

Die JFS und die SSA führen in Zusammenarbeit mit dem Schulpsychologischen Dienst (welcher hierzu die Hauptverantwortung trägt) alle zwei Jahre die Ausstellung **«Mein Körper gehört mir»** durch. Der Parcours umfasst eine interaktive Ausstellung für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse. Das Angebot beinhaltet eine Sensibilisierungsveranstaltung für Lehrpersonen und einen Informationsabend für Eltern. «Mein Körper gehört mir!» trägt wirksam zur Prävention von sexueller Gewalt bei.

3. Inwiefern wurde die Schaffung einer niederschweligen Meldestelle (z.B. online-Meldetool) für sexuelle Belästigung geprüft?

Ein online-Meldetool analog der Stadt Zürich <https://zuerichschauthin.ch/de/> besteht im Kanton Nidwalden nicht. Selbstverständlich ist es aber auch in Nidwalden möglich, die zuständigen Behörden per E-Mail zu kontaktieren.

Büros der Polizei in zivilen Gebäuden zu betreiben, einzig für die Meldung von sexuellen Belästigungen sind aufgrund der Grösse des Kantons Nidwalden nicht sinnvoll.

4. Was unternimmt der Kanton, um die betroffenen Stellen wie z.B. Polizei, Strafverfolgung, Schulen, private Arbeitgeberschaft in Bezug auf die Thematik der sexuellen Belästigung zu sensibilisieren?

Der Kanton unternimmt verschiedene Massnahmen, um betroffene Stellen wie Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Schulen für das Thema sexuelle Belästigung zu sensibilisieren.

Im Bereich der Polizei und Strafverfolgung gehört das korrekte Vorgehen bei sexuellen Belästigungsvorwürfen zur Grund- und Weiterbildung aller Polizeibeamten. Präventive Veranstaltungen bei möglichen Zielpersonen oder auch Monitoring zu Fällen erfolgen im Kanton Nidwalden nicht. Die Kantonspolizei Nidwalden arbeitet eng mit der schweizerischen Kriminalprävention zusammen, die auf ihrer Website das Thema "sexuelle Übergriffe" behandelt und spezielle Aktionen zu bestimmten Themenbereichen durchführt.

Die Kantonspolizei Nidwalden stützt sich in Bezug auf die Definition von sexueller Belästigung auf Art. 198 des schweizerischen Strafgesetzbuches, welches lautet:

"Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt,
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft."

In den Schulen werden zudem jährlich alle Schülerinnen und Schüler der ersten Oberstufe durch die Kantonspolizei zum Thema "sexuelle Belästigung" sensibilisiert.

Die Abteilung Gesundheitsförderung und Integration (GFI) des Sozialamts fördert weiter Projekte, die die physische und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärken, eine gesunde Körperwahrnehmung fördern und die Entwicklung von Selbst- und Sozialkompetenzen unterstützen. Zu diesen Einflüssen gehören unter anderem auch Faktoren, welche die psychische Gesundheit beeinträchtigen, wie beispielsweise Diskriminierung und sexuelle Belästigung.

Es wird hierzu nachfolgend auf eine Auswahl an gesundheitsfördernden Projekten für Schulen hingewiesen:

«**MindMatters**» ist ein Programm zur Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen. Es verfolgt einen ganzheitlichen, Setting bezogenen Schulansatz und unterstützt die Entwicklung einer Schulkultur, in der sich insbesondere junge Menschen sicher, wertgeschätzt, eingebunden und nützlich fühlen.

«**Papperla PEP**» ist ein Angebot zur Förderung von Emotionsregulation und Körpererigenwahrnehmung von 4- bis 8-jährigen Kindern. Wer sich besser spürt, ist emotional und mental beweglicher, kann sich besser konzentrieren, sich sprachlich besser ausdrücken, lernt leichter und nimmt andere besser wahr. «Papperla PEP» fokussiert auf Weiterbildung von Fachpersonen und entwickelt didaktische Unterlagen. Dabei werden Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit (Resilienzförderung) als Einheit betrachtet. Das Projekt integriert zudem die Förderung von psychischer Gesundheit in bestehende Bewegungs- und Ernährungsprojekte für Kinder.

«**Herzsprung**» fördert respektvolles und wertschätzendes Verhalten in Paarbeziehungen und bei Verabredungen (Dates). Dabei soll körperliche, psychische und sexuelle Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen verringert werden. Durch das Programm lernen Jugendliche den Unterschied zwischen fürsorglichem und kontrollierendem/missbräuchlichem Verhalten zu erkennen. Ebenso lernen die Jugendlichen, Gleichaltrige zu unterstützen, wenn diese von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind.

Zudem bestehen auch **ausserhalb des Schulsystems** Angebote, welche die Selbstwirksamkeit stärken und im Kanton Nidwalden angeboten werden:

Die **POWERWOCHE** ist ein Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit Obwalden/Nidwalden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesundheitsförderung und Integration und der Fachstelle Gesellschaftsfragen OW. Sie stärkt Kinder/Jugendliche, ermöglicht das Ausprobieren von verschiedenen Sportarten oder weiteren Kursen und erweitert/stärkt so die Lebenskompetenzen der Teilnehmenden.

Midnight Sports: Jugendliche gestalten ihre Freizeit verantwortungsvoll. Während der Wintermonate am Samstagabend sind die Sporthallen geöffnet und bieten kostenlosen Raum für Bewegung und Begegnung. Die Veranstaltungen können von den Jugendlichen ohne Anmeldung besucht werden. Das Angebot ist für Jugendliche in der Oberstufe. Sie nutzen in ihrer Freizeit einen Freiraum für Bewegung und soziale Interaktion und gestalten diesen aktiv mit und üben sich in Sozial- und Selbstkompetenzen im ausserschulischen Bereich. Die offenen Turnhallen befinden sich in den Gemeinden Hergiswil und Buochs.

Cool and Clean: Das nationale Präventionsangebot «cool and clean» setzt sich für fairen und sauberen Nachwuchssport ein. Die olympischen Werte wie Toleranz, Respekt und Fairplay stehen im Fokus. Vereine können sich von der Cool-and-Clean-Botschafterin beraten lassen. Kinder und Jugendliche werden gestärkt und sauberer und fairer Sport wird gefördert.

Für die private Arbeitgeberschaft gilt die gesetzliche Verpflichtung, zum Schutz der Arbeitnehmenden die notwendigen Massnahmen gegen sexuelle Belästigung zu treffen, wie im bundesrätlichen Bericht bereits erwähnt wurde.

5. Was unternimmt der Kanton als Arbeitgeber gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz?

Der Kanton Nidwalden verfügt diesbezüglich über eine entsprechende gesetzliche Grundlage im Personalgesetz (PersG NG 165.1):

Art. 17 Schutz der Persönlichkeit.

"Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin achtet die Persönlichkeit und trifft die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität."

Diese Definition umfasst neben andern auch die Thematik der sexuellen Belästigung. Hierzu ist festzuhalten, dass der Kanton Nidwalden keine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz duldet. Sollte eine solche erkennbar sein, so wird konsequent dagegen eingeschritten und mit den betroffenen das Gespräch gesucht. Innerhalb des Kantons Nidwalden ist für eine Beratung von Betroffenen nebst den vorgesetzten Stellen das Personalamt Ansprechpartner.

Der Kanton Nidwalden versucht weiter mit verschiedenen Sensibilisierungsmassnahmen seiner Verantwortung als Arbeitgeber nachzukommen. So findet sich bereits in den **Eintritts-Unterlagen**, welche den neuen Mitarbeitenden vor dem Stellenantritt zugestellt werden, ein Passus zum Thema "Schutz der persönlichen Integrität" inklusive spezifisch zur sexuellen Belästigung.

Zusätzlich sind auf dem **Intranet des Kantons** Nidwalden, das für alle Mitarbeitende online zugänglich ist, weitere Dokumente verfügbar. Zum Thema sexuelle Belästigung gibt es ein entsprechendes Merkblatt (siehe Anhang 1).

Seit 2020 verfügt der Kanton Nidwalden zudem über einen Zusammenarbeitsvertrag mit der unabhängigen externen Beratungsstelle Movis AG (<https://www.movis24.ch/de/home.aspx>). Diese agiert sowohl als externe Sozialberatung als auch als Ansprechstelle für alle Arten von möglichen Integritätsverletzungen für Betroffene. An diese Fachstelle können sich alle Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung bei allen Formen von potenziellen Integritätsverletzungen und somit auch bei sexueller Belästigung wenden. Der Zugang ist über verschiedene Wege sehr niederschwellig (online, telefonisch, 7x24 Stunden) aber auch persönlich jederzeit möglich. Die Online-Beratung ist auch anonym möglich. Dem hilfeschuchenden Mitarbeitenden entstehen dadurch keinerlei Kosten.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Annette Blättler, Hergiswil und Mitunterzeichnende betreffend Massnahmen und Prävention gegen sexuelle Belästigung Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Annette Blättler, Hergiswil
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber-Stv. Emanuel Brügger



Anhang 1: Merkblatt "Sexuelle Belästigung"

KANTON
NIDWALDENFinanzdirektion
Personalamt

Sexuelle Belästigung

Merkblatt für Mitarbeitende

Wichtig zu Wissen

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist eine oft tabuisierte Realität. Bis heute zögern viele Belästigte, Unterstützung zu holen – trotz klarer gesetzlicher Schutz-Bestimmungen. Als sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gilt jedes Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verletzt. Das Empfinden der belästigten Person ist ausschlaggebend, nicht die Absicht der belästigenden Person.

Alle Arbeitnehmenden haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen Grenzen im zwischenmenschlichen Kontakt von Arbeitskolleginnen und -kollegen, Kunden und Lieferanten respektiert werden.

Gemäss Art. 17 des Personalgesetzes toleriert der Kanton Nidwalden als Arbeitgeber keine sexuelle Belästigung.

Wann ist es sexuelle Belästigung?

Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Verhalten um einen harmlosen Flirt, eine sich anbahnende Beziehung unter Arbeitskolleginnen und -kollegen oder um einen Fall von sexueller Belästigung handelt, gibt es eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet.

Was kann ich tun?

Personen, die sich gegen sexuelle Belästigung wehren, stossen nicht immer auf offene Ohren. Die Reaktionen reichen von Verharmlosung der Vorfälle bis zur Solidarisierung mit der belästigenden Person.

Trotzdem ist es wichtig, sich zu wehren. Wenn Sie sich nicht allein getrauen, holen Sie sich Unterstützung bei einer Vertrauensperson oder bei der internen und externen Beratung (siehe Box). Erfahrungen zeigen, dass Belästigungen eher gestoppt werden können, wenn Betroffene offensiv darauf reagieren.

Was sind die Folgen?

Sexuelle Belästigung kann der betroffenen Person auf vielfältige Weise schaden und gravierende Auswirkungen haben.

Belästigende Personen müssen je nach Schweregrad mit Sanktionen von Verwarnung bis Entlassung rechnen. Wenn die betroffene Person Anzeige erstattet, ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Kontakt**Interne Beratung**

Vorgesetzte oder persönliche Vertrauensperson
Personalamt Kanton Nidwalden 041 618 71 72

Externe Beratung

Movis AG, Jeanine Brunner
jeanine.brunner@movis.ch, 041 422 12 91
www.movis.ch

Externe Beratung 24h

0848 270 270 oder www.movis24.ch

Movis bietet unabhängige und vertrauliche Beratung. Anonyme Onlineberatung ist via Internet möglich. Hilfesuchenden entstehen keine Kosten.